



Protokollauszug vom

02.12.2020

Departement Soziales / Bereich Soziale Dienste, Arbeitsintegration:
Arbeitsintegration Winterthur: Ausnahme von der Residualkostenpflicht
IDG-Status: öffentlich
SR.20.600-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Kanton Zürich die Übernahme der Residualkosten im Rahmen der Programmkosten der Arbeitsintegration Winterthur ablehnt.
2. Der Arbeitsintegration wird für die AWA-Programme gestützt auf Ziff. 3.4. der Richtlinien zur Innerbetrieblichen Leistungsverrechnung der Stadt Winterthur eine Ausnahme von der Residualkostenpflicht genehmigt. Die AWA-Programme der Arbeitsintegration sind ab dem Rechnungsjahr 2020 von der Residualkostenpflicht befreit.
3. Das Departement Finanzen wird beauftragt, die vom Stadtrat mit Beschluss vom 20. August 2014 (SR.14.762-1) genehmigten Richtlinien zur Innerbetrieblichen Leistungsverrechnung entsprechend anzupassen.
4. Mitteilung an: Departement Soziales, Bereich Soziale Dienste, Arbeitsintegration; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Arbeitsintegration Winterthur (AIW) erbringt im Auftrag Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürich Leistungen für Stellensuchende zur Qualifizierung und zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Mit Entscheid vom 19. Juni 2020 und Abrechnungsprüfung vom 25. Juni 2020 teilte das AWA der AIW mit, dass die weiterverrechneten Residualkosten nicht übernommen würden. Die Residualkosten stellen gemäss Art. 59c^{bis} Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und Art. 97 Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) nicht anrechenbare Kosten dar.

2. Ausnahme von der Residualkostenpflicht

Gemäss der Definition der Residualkosten in den Richtlinien zur Innerbetrieblichen Leistungsverrechnung der Stadt Winterthur stehen diese Kosten im Widerspruch zu den erwähnten Bestimmungen von AVIG und AVIV, welche vorsehen, dass nur «die nachgewiesenen und notwendigen Kosten der Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen» (Art. 59cbis Abs. 2 AVIG) vergütet werden. Diese leistungsgezogenen Kosten werden in Art. 97 AVIV genau bezeichnet. Gestützt auf Art. 97 AVIV gelten als notwendige und anrechenbare Kosten diejenigen Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des vom AWA erteilten Auftrags stehen. Residualkosten dagegen sind gemäss Ziff. 3.1 der Richtlinien zur Innerbetrieblichen Leistungsverrechnung der Stadt Winterthur jene Kosten, die verbleiben, wenn alle Leistungen, für die das Bestellerprinzip gilt (d.h. Leistungen, die auf «echten, messbaren Leistungsbezügen» basieren, vgl. Richtlinien Ziff.1), verrechnet worden sind. Es werden die Residualkosten folgender Produktgruppen weiter verrechnet: Personalamt, Finanzamt, Stadtkanzlei (mit Ausnahme des Produktes Behörden), Finanzkontrolle sowie Ombuds- und Datenaufsichtsstelle (Ziff. 3.2). Nach Ziff. 3 werden die Residualkosten der oben genannten Produktgruppen anteilmässig auf die Gebühren finanzierte Bereiche gemäss Ziffer 3.4 umgelegt, so auch auf die AIW. Bei den Bereichen, welche überwiegend aus dritter Quelle (Bund, Kanton) finanziert werden, soll geprüft werden, ob diese Kosten auf die Drittfinanzierenden überwältzt werden können. Ist dem so, werden diese Bereiche residualkostenpflichtig. Ausnahmen sind vom Stadtrat zu genehmigen (Ziff. 3.4).

Bei den Residualkosten ist der Nachweis eines direkten Zusammenhangs mit der Leistungserbringung nicht möglich. Nachdem der Kanton als grösster Auftraggeber der AIW die Übernahme der Residualkosten ablehnt, können diese nicht auf die Drittfinanzierenden überwältzt werden. Eine Residualkostenpflicht der AIW ist demnach für die AWA-Programme nicht gerechtfertigt. Entsprechend ist der AIW für die AWA-Programme ab dem Rechnungsjahr 2020 eine Ausnahme

von der Residualkostenpflicht zu genehmigen. Die AIW bewegt sich als Anbieterin von Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in einem volatilen und kompetitiven Marktumfeld. Private Anbieter von Arbeitsintegrationsprogrammen sind in der Lage, personelle Veränderungen zeitnah und mit wirtschaftlichen Begründungen zu realisieren. Zudem besteht die Möglichkeit, Spenden einzunehmen sowie aktives Fundraising zu betreiben. Das zusätzliche Tragen der Residualkosten durch die AIW würde die Wettbewerbsfähigkeit weiter schmälern. Ohne Befreiung von den Residualkosten wäre ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich und die Programme müssten eingestellt werden. Die AWA-Programme der Arbeitsintegration sind deshalb ab dem Rechnungsjahr 2020 von der Residualkostenpflicht zu befreien.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Entscheid AWA vom 19. Juni 2020
2. Abrechnungsprüfung AWA vom 25. Juni 2020